

Merkblatt für Arbeitnehmer bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen

Leistungen von SOKA-DACH für die Monate April, Oktober und November – für das Jahr 2020 erweitert um die Monate Juni bis September

Kann in den oben genannten Monaten aus witterungsbedingten Gründen nicht gearbeitet werden, haben gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf ein tarifliches Ausfallgeld (TV Beschäftigungssicherung).

Anspruchsregelung

Wird die Arbeit ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen an einem Tag für mindestens eine Stunde eingestellt, haben Sie einen Anspruch auf Zahlung eines Ausfallgeldes für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden im Kalenderjahr. Das Ausfallgeld ist eine tarifliche Leistung, die anstelle von Lohn gezahlt wird. Achten Sie bitte darauf, dass bei der Zahlung weder Ihre Guthabenstunden (Arbeitszeitkonto) noch Ihre Urlaubstage angerechnet werden. Für geplante Überstunden, die aus Witterungsgründen nicht geleistet wurden, wird kein Ausfallgeld gezahlt.

Anspruchshöhe

Die Höhe des Ausfallgeldes beträgt bis einschließlich 30.04.2020 75 % Ihres durchschnittlichen Stundenlohns. Bei der Berechnung wird der durchschnittliche Stundenlohn zugrunde gelegt, den Sie in den Monaten Mai bis September des vorangegangenen Jahres erzielt haben.

Ab Juni 2020 beträgt das Ausfallgeld 75 % des zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls gültigen Stundenlohns.

Erhalten Sie Leistungslohn (Akkordlohn), beträgt das Ausfallgeld 75 % des gültigen Stundenlohns zuzüglich 25 %.

Fälligkeit

Das Ausfallgeld ist Ihnen mit dem Lohn für den Monat auszuführen, in dem die Ausfallstunden angefallen sind. Die Anzahl der Ausfallstunden und das daraus resultierende Ausfallgeld müssen in Ihrer Lohnabrechnung ausgewiesen sein.

Nachweis

Ihr Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Ihnen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. zum Jahresabschluss eine Zweitschrift des Kassenbescheids über die Summe der für das Kalenderjahr mit SOKA-DACH abgerechneten Ausfallstunden auszuhändigen.